

AZ: sse-18330/23

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beschwerdeführerin erhebt Schadensersatzansprüche wegen eines unterbliebenen Lieferantenwechsels.

Die Beteiligten sind seit Dezember 2019 durch einen Strombelieferungsvertrag in der Grundversorgung verbunden, um den sich seinerzeit der Vermieter der Beschwerdeführerin gekümmert hatte. Die Beschwerdeführerin nahm von 2019 bis 2021 keine Selbstablesung vor. Die Beschwerdegegnerin legte bei der Anforderung von Abschlagszahlungen im Wege der Schätzung gemäß den Rechnungen vom 05.01.2021 und 04.01.2022 im ersten Jahr einen Verbrauch von 421 kWh, im zweiten Jahr einen solchen von 359 kWh zugrunde und rechnete entsprechend ab. Die Beschwerdeführerin erhielt daher für 2020 eine Gutschrift. Für 2021 ergab sich bei Abschlagszahlungen in Höhe von 15,00 EUR monatlich aus der Abrechnung vom 04.01.2022 eine Forderung in Höhe von lediglich 14,65 EUR. Als geschätzter Zählerstand ist der Wert 58.696 kWh angegeben. Ferner wurden Abschlagszahlungen in Höhe von 17,00 EUR/Monat festgesetzt.

Im Anschluss an diese Abrechnung hinterlegte die Beschwerdeführerin per 23.01.2022 einen Zählerstand von 62.896 kWh.

Für die Abrechnungsperiode vom 27.11.2021 bis 25.11.2022 ergab sich ein Gesamtverbrauch von 6.497 kWh, und die Jahresrechnung vom 05.01.2023 endete mit einer Nachzahlung in Höhe von 1.941,88 EUR. Dies veranlasste die Beschwerdeführerin wegen der Fehleinschätzung ihres Verbrauchs Schadensersatzansprüche bei der Beschwerdegegnerin anzumelden. Die sich dazu anschließende Korrespondenz verlief ergebnislos

Die Belieferung wurde zum 06.03.2023 beendet. Gemäß Schlussrechnung vom 13.07.2023 beliefen sich die weiteren Verbrauchskosten auf 343,09 EUR zuzüglich Mahnkosten.

Nach erfolgloser Durchführung des Verbraucherbeschwerdeverfahrens hat die Beschwerdeführerin am 24.08.2023 den vorliegenden Schlichtungsantrag gestellt.

Sie wirft der Beschwerdegegnerin im Wesentlichen vor, diese habe sie durch die festgesetzten Abschlagszahlungen absichtlich in dem Glauben gehalten, sie sei gut und günstig versorgt. Die Beschwerdeführerin behauptet, es sei bewusst ein viel zu niedriger Verbrauch angesetzt und sogar eine Rückerstattung und eine Reduzierung des Abschlags veranlasst worden. Die geschätzten Verbräuche seien völlig unangemessen. Eine realistische Einschätzung habe entsprechend dem statistischen Durchschnittsverbrauch zwischen 2.738 kWh und 3.676 kWh gelegen. Wegen der vermeintlich geringen Belastung habe sie den Vorschlag eines Energievermittlers ausgeschlagen, einen Anbieterwechsel in Betracht zu ziehen. Durch den Verstoß gegen eine gesetzeskonforme Verbrauchsermittlung

habe sich die Beschwerdegegnerin einen Wettbewerbsvorteil verschafft. Trotz des im Januar 2022 mitgeteilten Ableseergebnisses habe die Beschwerdegegnerin keine Korrektur vorgenommen.

Die Beschwerdeführerin betrachtet die Zahlungsanforderung als gegenstandslos. Sie begehrt, so gestellt zu werden, als habe sie den Wechsel zu einem anderen Anbieter vorgenommen, ferner Schadensersatz für den ihr entstandenen Aufwand.

Die Beschwerdegegnerin tritt dem entgegen.

Die von Beschwerdeführerin angegriffene Abrechnung basiere im Wesentlichen (nämlich für den Zeitraum vom 27.11.2021 bis zum 30.10.2022) auf von ihr selbst abgelesenen Zählerständen. Es werde nur der tatsächlich entstandene Verbrauch in Rechnung gestellt, den die Beschwerdeführerin auch nie bestritten habe. Aus dem im Januar 2022 mitgeteilten Zählerstand habe sich zwar eine andere Verteilung ergeben. Dies wirke sich aber wirtschaftlich nicht aus, da der Arbeitspreis in der Zeit vom 01.01.2020 bis zum 30.06.2022 konstant bei 27,2 ct/kWh gelegen habe, in der Zeit vom 01.07.2022 bis zum 31.10.2022 wegen des Wegfalls der EEG-Umlage bei 23,477 ct/kWh.

Wenn die Beschwerdeführerin es unterlassen habe, aus der Grundversorgung in einen günstigeren Sondertarif - bei ihr oder einem Mitbewerber - zu wechseln, könne sie die wirtschaftlichen Folgen nicht auf sie, die Beschwerdegegnerin, verlagern. Die Abschlagszahlungen seien für das Abrechnungsergebnis ohne Bedeutung, der Arbeitspreis je Kilowattstunde sei in jeder Rechnung aufgeführt und für jedermann nachvollziehbar.

## II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist, wie im Moderationsverfahren mehrfach mitgeteilt, unbegründet.

1. Den am 05.01.2023 abgerechneten 6.497 kWh liegen unstreitig entsprechende Stromlieferungen zugrunde. Daher besteht ein Kaufpreisanspruch nach § 433 Abs. 2 des Bürgerlichen-Gesetzbuchs (BGB). Dieser Anspruch wird nicht deshalb gegenstandslos, weil in den Abrechnungen vom 5.01.2021 und 04.01.2022 wegen der Vornahme von deutlich zu niedrigen Verbrauchsschätzungen ein zu niedriger Verbrauch abgerechnet worden war. Dadurch hat sich zwar Verbrauch in die nachfolgende Abrechnungsperiode „verschoben“. Das ändert aber nichts daran, dass er angefallen ist und bezahlt werden muss. Denn die in der Rechnung vom 05.01.2023 verwendeten Zählerstände sind unstreitig. Die Beschwerdeführerin hat einen Warenkredit erhalten, weil sie angefallenen Stromverbrauch nicht zeitnah, sondern erst später bezahlen muss.

2. Entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin sind auch keine Schadensersatzansprüche denkbar, mit denen der Zahlungsanspruch im Wege der Aufrechnung zu Fall gebracht werden könnte (§§ 387, 389 BGB).

- a. Dass Verbrauchsmengen verzögert abgerechnet werden sind, hat sich wirtschaftlich nicht ausgewirkt. Es ist unstrittig und ergibt sich auch aus den vorgelegten Rechnungen, dass in den Abrechnungsperioden 2020 und 2021 kein niedrigerer Arbeitspreis galt. Die erste Erhöhung ist zum 01.11.2022 eingetreten. Bei einer früheren Abrechnung hätte die Beschwerdeführerin also keine anderen Kosten zu tragen gehabt als sie nunmehr anfallen. Die durch die Verlagerung der Abrechnung auf das Abrechnungsjahr 2022 entstandene Verpflichtung, kurzfristig einen hohen Betrag aufbringen zu müssen, kann durch den Abschluss einer Zahlungsvereinbarung abgefordert werden. Diese hat die Beschwerdegegnerin mehrfach angeboten. Die Beschwerdeführerin hat dazu am 26.07.2024 vorgetragen, eine Ratenzahlung komme für sie nicht in Frage und sei auch nie Ziel einer Einigung gewesen.
- b. Ob das Verhalten der Beschwerdegegnerin irreführend und unlauter im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) war, kann im hiesigen Verfahren dahinstehen. Denn die Beschwerdeführerin ist keine Mitbewerberin der Beschwerdegegnerin im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG. Abgesehen davon bringen Wettbewerbsverstöße Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche bestimmter Anspruchsberechtigter hervor, § 8 UWG, nicht aber Schadensersatzansprüche von Verbrauchern. Es handelt sich insbesondere nicht um Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. Das Schadensersatzanspruchssystem der §§ 8 ff. UWG ist abschließend und darf nicht unterlaufen werden (vgl. OLG Köln, Urteil vom 18.11.2022 – 6 U 49/22 – Juris, Rn. 18 m.W.n.). Sofern die Beschwerdeführerin die Auffassung vertreten sollte, die Beschwerdegegnerin habe den Betrugstatbestand (§ 263 StGB) verwirklicht, ist dies schon deshalb fernliegend, weil es angesichts der Offenlegung der Preise und der Verbrauchsmengen in den Verbrauchsabrechnung an einer Irreführung über die Berechnungsgrundlagen in objektiver und subjektiver Hinsicht an einer Täuschung fehlt, zudem auch an der Absicht, sich Vermögensvorteile zu verschaffen.
- c. Die Beschwerdeführerin kann sich auch nicht mit Aussicht auf Erfolg darauf berufen, die Beschwerdegegnerin habe sie durch ihr intransparentes Verhalten von einer früheren Kündigung des Grundversorgungsvertrages abgehalten.

Die Beschwerdeführerin, die selbst vorträgt, sie sei durch ihren Vermieter in der Grundversorgung angemeldet worden, war unstrittig zu jeder Zeit berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von lediglich 2 Wochen aufzukündigen (§ 20 Abs. 1 StromGKV) und in einen Tarif mit einem günstigeren Arbeitspreis zu wechseln. In diesem Fall hätte sich am Verbrauch zwar nichts geändert. Eine Ersparnis hätte sich aber aus einem günstigeren Arbeitspreis ergeben können.

Die Auffassung, wegen der Vornahme von zu niedrigen Verbrauchsschätzungen und der Anforderung zu niedrig bemessener Abschlagszahlungen habe die Beschwerdegegnerin es zu verantworten, dass der Wechsel aus der Grundversorgung verspätet stattgefunden habe, verkennt die jeweiligen Zuständigkeiten und Einflussphären deutlich.

Ein Schadensersatzanspruch setzt die Verletzung von Vertragspflichten voraus, ferner einen daraus resultierenden Schaden.

Die Beschwerdegegnerin war nach § 11 Abs. 1 Stromgrundversorgungsverordnung i.V.m. § 40a Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Schätzung berechtigt, da ihr die Beschwerdeführerin nach der Anmeldung des Anschlusses bis zum Januar 2022 keinen Ablesewert mitgeteilt hatte. Die Beschwerdeführerin trägt selbst vor, dass der abgerechnete Verbrauch weit unter den von ihr ermittelten statistischen Durchschnittswerten gelegen habe. Es gehört nicht zu den vertraglichen Pflichten, auch nicht zu den Schutz- und Rücksichtnahmepflichten einer Vertragspartei im Sinne von § 241 Abs. 1 BGB, einen Vertragspartner auf dessen eigene Versäumnisse aufmerksam zu machen.

Es fehlt ferner an einem zurechenbar verursachten Schaden. Soweit die Beschwerdeführerin vorträgt, sie habe in der Annahme, die Energiekosten seien gering, gegen einen Anbieterwechsel entschieden, kann ihr in mehrfacher Hinsicht nicht gefolgt werden.

Die vermeintlich hohe Verbrauchsmenge liegt offensichtlich darin begründet, dass der Verbrauch aus den vorherigen Jahren aufsaldiert worden war. Abschlagszahlungen sind bekanntlich nicht endgültig; sie sind Vorauszahlungen auf einen noch nicht feststehenden künftigen Verbrauch. Nach § 13 Abs. 1 StromGVV stehen sowohl die Anforderung als auch die Bemessung im Ermessen des Grundversorgers. Maßgeblich ist der Verbrauch im vorangegangenen Abrechnungszeitraum, ggf. der Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kunden, sofern der Kunde keinen erheblich geringeren Verbrauch glaubhaft macht. Es geht bei alledem zwar darum, das Auflaufen hoher Rückstände zu vermeiden. Die Rechtsprechung mutet es den Verbrauchern allerdings ohne weiteres zu, die jeweiligen Jahresrechnungen zu prüfen und die tatsächlichen Zählerstände nachzumelden (vgl. Landgericht Berlin, Beschluss vom 31.01.2014 – 15 O 417/13 – bestätigt durch Beschluss des Kammergerichts vom 24.05.2014 – 24 W 32/14 -). Der Arbeitspreis ergibt sich ohnehin aus einer jeden Abrechnung und kann fortlaufend mit den Preisen verglichen werden, die bei anderen Tarifen zu entrichten sind. Wie hoch die Abschlagszahlungen bei dem einen oder anderen Anbieter sind, spielt demgegenüber wirtschaftlich keine Rolle. Die Beschwerdeführerin, die sich im Zuge der Anmeldung des Anschlusses und danach offenkundig nicht um eine Mitteilung ihrer Verbrauchszahlen gekümmert hat und auf die Abschlagszahlungen vertraut haben will, hat das Auflaufen einer hohen Nachforderung

selbst zu verantworten. Denn sie hätte ihren Abrechnungen bereits im Zeitraum seit dem 05.01.2021 zu jeder Zeit entnehmen können, wie hoch der Arbeitspreis war. Ohne weiteres erkennbar war auch, dass mit einem geschätzten und sehr deutlich zu niedrig liegenden Verbrauch abgerechnet wurde. Erst recht wären solche Feststellungen dem Energievermittler möglich gewesen, auf dessen Beratung sich die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit ihrem vermeintlichen Schadensersatzanspruch bezieht. Wenn eine solche Überprüfung auf Plausibilität der abgerechneten Verbrauchskosten nicht stattfindet, können die Folgen nicht auf die Beschwerdegegnerin verlagert werden. Umso weniger kann dies geschehen, wenn sich die Untätigkeit – wie hier – auch im Anschluss an den Zugang der Jahresrechnung vom 04.01.2022 fortgesetzt hat, die für den 26.11.2021 einen geschätzten Zählerstand von 58.696 kWh und einen Verbrauch von lediglich 421 kWh auswies. Trotz des durch die Ablesung am 23.01.2022 deutlich gewordenen Mehrverbrauchs von rund 3.000 kWh hat die Beschwerdeführerin die Grundversorgung ein weiteres Jahr beibehalten. Dies ist der Grund dafür, dass sich die Lücke, die sich zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Verbrauch auftut, bei deutlich zu niedrigen Abschlagszahlungen von lediglich 17,00 EUR/Monat weiter vergrößert und annähernd verdoppelt hat.

Nach alledem kommt es nicht darauf an, dass ein Schadensersatzanspruch auch der Höhe nach nicht den Anforderungen des § 249 Abs. 1 BGB entsprechend dargetan ist. Der sogenannte fiktive Verlauf – also durch wen, ab wann und zu welchen Konditionen eine andere, günstigere Belieferung aufgenommen worden wäre – wird nicht dargestellt.

3. Aufwandsentschädigung kann die Beschwerdeführerin schließlich ebenfalls nicht verlangen. Für einen Anspruch auf Schadensersatz wegen solcher Schäden, die nicht Vermögensschäden sind, fehlt es bereits an einer gesetzlichen Grundlage (vgl. § 253 Abs. 1 BGB). Ansprüche auf Ersatz eines wirtschaftlich messbaren Aufwands scheitern daran, dass der Beschwerdegegnerin nach dem oben Gesagten keine Pflichtverletzung zur Last fällt.
4. Soweit die Beschwerdeführerin auf die im Moderationsverfahren ergangenen Hinweise zur Unbegründetheit ihres Anliegens mitgeteilt, hat, sie habe keine korrekte Schlussrechnung vorliegen, kann lediglich angemerkt werden, dass sie die Schlussrechnung vom 13.07.2023 selbst vorgelegt hat. Die dortigen Zählerstände sind erneut geschätzt. Sie orientieren sich an dem aus der Abrechnung vom 05.01.2023 ersichtlichen Wert und einem Verbrauch von 812 kWh, ferner wird dort der zum 01.11.2022 erhöhte Arbeitspreis von 33,53 ct/kWh (netto) zugrunde gelegt. Mängel sind weder aufgezeigt noch ersichtlich. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass die Beschwerdeführerin im Zuge der Beendigung der Grundversorgung abweichende Werte abgelesen und mitgeteilt hat.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage kann daher lediglich empfohlen werden, dass die Beschwerdeführerin ihre Position überdenkt und die offenen Forderungen begleicht, sofern sie nicht auf das Ratenzahlungsangebot der Beschwerdegegnerin eingehen will.

**Empfehlung:**

Die Beschwerdeführerin erkennt die Verbrauchsabrechnung der Beschwerdegegnerin vom 05.01.2023 und die Schlussrechnung vom 13.07.2023 an.

Die Beschwerdegegnerin hält sich an ihr Angebot gebunden, der Beschwerdeführerin eine Zahlungsvereinbarung zu unterbreiten, nach der der Gesamtbetrag in maximal 8 Raten abgetragen werden kann

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 12. November 2024

Jürgen Kipp  
Ombudsmann